



Nr. 1 / 4. Januar 2021

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	2
Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern zum Schuljahr 2021/22	3
Versetzung in andere Regierungsbezirke zum Schuljahr 2021/22	5
Direktbewerbung: Schule sucht Lehrer – Lehrer sucht Schule	8
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen; Qualifikationsprüfung der Fachlehrer des Prüfungsjahrgangs 2018; Rückgabe der schriftlichen Hausarbeit	11

Stellenausschreibungen

Staatlich

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen	12
---	----

Nichtamtlicher Teil

14. SchulKinoWoche Bayern: Filme gemeinsam erleben – aber mit Abstand!	17
Medienhinweise	17

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen zu den angeführten Themen im Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung.

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Ministerialblatt
<p>Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2021 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Oktober 2020, Az. IV.5-BS4060-PRA.79 615</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 657 vom 18.11.2020</p>
<p>Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2021 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Oktober 2020, Az. IV.5-BS4051-PRA.79 613</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 656 vom 18.11.2020</p>
<p>Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom 21. Oktober 2020 (GVBl. S. 591)</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 666 vom 25.11.2020</p>
<p>Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 737 vom 15.12.2020</p>
<p>Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2020, Az. III.4-BO7126-4b.120 185</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 691 vom 02.12.2020</p>
<p>Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2020, Az. III.4-BS7610.0/17/1</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 698 vom 02.12.2020</p>
<p>Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2021 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2020, Az. VI.2-BS9101-7a.80 220</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 700 vom 02.12.2020</p>
<p>Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2021/2022 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. November 2020, Az. VI.4-BS-9201-4-7a.46 878</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 704 vom 02.12.2020</p>
<p>Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. November 2020, Az. VI.5-BS9500-3-7a.97 803</p>	<p>BayMBI. 2020 Nr. 718 vom 09.12.2020</p>

Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern zum Schuljahr 2021/22

1. Grundlegendes

Die Regierung von Oberbayern ist bei Versetzungen und Zuweisungen von Lehrkräften innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern für folgende Schularten die zuständige Dienstaufsichtsbehörde:

a) Grund- und Mittelschulen

Die Regierung von Oberbayern entscheidet nur bei Versetzungen in einen **anderen Schulamtsbezirk**, Versetzungen innerhalb des jeweiligen Schulamtsbezirks führt das Staatliche Schulamt in eigener Zuständigkeit durch.

b) Förderschulen und Schulen für Kranke

c) Berufliche Schulen mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen

d) Versetzungsanträge **zwischen Grund- /Mittelschulbereich und Förderschulbereich**

e) Versetzungsanträge vom Grund- und Mittelschulbereich bzw. Förderschulbereich **an andere Schularten** (z. B. Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen)

1.1 Versetzung

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

- auf Lebenszeit
- auf Probe (gilt nicht für berufliche Schulen und Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen sowie während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik)

b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag

- unbefristet
- befristet mit der Zusage der späteren Verbeamtung (gilt nicht für berufliche Schulen und Teilnehmer **während** der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen)

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

1.2 Wartelistenbewerber, Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag, Prüflinge und Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifikation

Dieser Personenkreis hat im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den staatlichen bayerischen Schuldienst die Möglichkeit, gesondert Wünsche über den zukünftigen Einsatzort zu äußern. Dies geschieht mit entsprechenden standardisierten Formblättern, die dem genannten

Personenkreis in einem persönlichen Anschreiben zugehen. Dabei sind die Einsatzwünsche von EinstellungsbeWERBERN grundsätzlich in ihrer Priorität nachrangig gegenüber Versetzungsanträgen.

1.3 Zuweisung (während des Vorbereitungsdienstes)

Einen Antrag auf Zuweisung an einen anderen Einsatzort innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern ist für Lehramtsanwärter (für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen), Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärter, Studienreferendare für das Lehramt für Sonderpädagogik nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und kann **nur im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes** gestellt werden. Die formlosen Anträge sind auf dem Dienstweg beim zuständigen Seminarbeauftragten an der Regierung von Oberbayern einzureichen.

2. Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- / Mittelschulen, Förderschulen (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und Schulen für Kranke

2.1 Versetzungsanträge

Das **Formblatt** zur Versetzung im Regierungsbezirk Oberbayern steht im Internet zum Download zur Verfügung

für Lehrkräfte an GS/MS unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-051/index?caller=322079573680

für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=355635127680

Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist in **zweifacher Ausfertigung** zusammen mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen (siehe 2.2.) vorzulegen

- für Lehrerinnen und Lehrer an **Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung beim zuständigen **Schulamt** bis spätestens **12. März 2021** (Eintreffen beim Schulamt)
- für Lehrerinnen und Lehrer an **Förderschulen** (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und **Schulen für Kranke** bei der **Schulleitung** bis spätestens **12. März 2021**

Anträge, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr 2021/22 grundsätzlich **nicht mehr berücksichtigt** werden.

In **begründeten Ausnahmefällen** können Versetzungsanträge noch bis Ende Mai auf dem Dienstweg nachgereicht werden.

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Oberbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei

Anträgen auf Versetzung innerhalb Oberbayerns keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages bzw. evtl. nachgereichter Belege erteilt. Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragsstellers.

Wichtige Hinweise für den Bereich der **Grund- und Mittelschulen**:

- Der Versetzungsantrag bezieht sich immer auf einen Schulamtsbezirk, nicht auf eine einzelne Schule oder mehrere einzelne Schulen. Davon nicht betroffen sind ausgeschriebene Stellen im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens** (siehe 2.3).
- Zusatzqualifikationen wie Schulpsychologie, Beratungslehrkraft müssen im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angegeben werden.

2.2 Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften innerhalb Oberbayerns

Bei der Entscheidung über eine mögliche Versetzung hat die Regierung in erster Linie den **Personalbedarf** zu berücksichtigen. Sie muss dafür sorgen, dass an allen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke des Regierungsbezirks ein möglichst gleicher Versorgungsgrad im Personalbereich hergestellt wird. Dies bedeutet eine gleichmäßige Verteilung der Lehrerinnen und Lehrer auf alle kreisfreien Städte und Landkreise im Rahmen der durch die Klassenbildung gegebenen Notwendigkeiten. Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragsteller berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.

• Familienstand

Auf eine **geplante Eheschließung** bis zum Stichtag (1. Juni 2021) muss im Versetzungsantrag hingewiesen werden und die Eheschließung bis zum 1. Juni 2021 nachgewiesen werden.

Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Oberbayern bis spätestens **1. Juni 2021** schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern bei Beginn der Versetzungsaktion nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Nachweise sind auf dem Dienstweg einzureichen. Das **jeweils zuständige Staatliche Schulamt übermittelt** dazu die Unterlagen an das Sachgebiet 40.2-2 per E-Mail an volksschulen@reg-ob.bayern.de.

Bei **Förderschulen und Schulen für Kranke** sind die **Nachweise an das Sachgebiet 41.1** per E-Mail an foerderschulen@reg-ob.bayern.de zu richten.

• Arbeitszeit im Schuljahr 2021/22

Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragsteller versetzt werden, die **ab Beginn** des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Schulamtsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.

Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem gesondert gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

2.3 Direktbewerbungsverfahren

Das Direktbewerbungsverfahren ist eine Ergänzung zum allgemeinen Versetzungsverfahren und bietet Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, sich direkt auf eine zu besetzende Stelle an einer bestimmten Schule zu bewerben. Die genauen Angaben zum Verfahren 2021 werden in dieser Ausgabe des Oberbayerischen Schulanzeigers veröffentlicht (s. Seite 8).

3. Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

Alle Lehrkräfte der vierten Qualifikationsebene, die eine Versetzung anstreben, haben ihren Versetzungsantrag bis spätestens **1. März 2021** bei der abgebenden Schule (Stammsschule) zu stellen.

Das Formblatt „Antrag auf Versetzung“ sowie das Informationsblatt kann ab sofort aus dem Internet geladen werden unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/versetzung.html>

4. Weitere Auskünfte

Regierung von Oberbayern:

- für Grund- und Mittelschulen:**
Sachgebiet 40.2-2, Tel. 089 2176-2240
- für Förderschulen, Schule für Kranke:**
Sachgebiet 41.1, Tel. 089 2176-3687
- für berufliche Schulen:**
Sachgebiet 42.1-1, Tel. 089 2176-2366

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Versetzung in andere Regierungsbezirke zum Schuljahr 2021/22

1. Grundlegendes

Die Regierung von Oberbayern ist bei Versetzungen von Lehrern (Sammelbegriff) in andere Regierungsbezirke für folgende Schularten die zuständige Dienstaufsichtsbehörde:

- Grund- und Mittelschulen (Lehrer, Fachlehrer, Förderlehrer)
- Förderschulen
- Schulen für Kranke und
- berufliche Schulen (ohne FOS/BOS).

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

- auf Lebenszeit
- auf Probe (gilt nicht für berufliche Schulen und Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen sowie Teilnehmer der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik während der Maßnahme und drei Jahre im Anschluss)

b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag

- unbefristet
- befristet mit der Zusage der Verbeamtung (gilt nicht für berufliche Schulen und Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen sowie während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik)

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

Hinweis: Wartelistenbewerber, Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag, Prüflinge und Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifikation haben im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den staatlichen Schuldienst die Möglichkeit, gesondert Wünsche über ihren zukünftigen Einsatzort zu äußern. Dies geschieht mit entsprechenden standardisierten Formblättern, die dem genannten Personenkreis in einem persönlichen Anschreiben zugehen. Dabei sind die Einsatzwünsche von Wartelistenbewerbern, Prüflingen und Lehrkräften mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifikation grundsätzlich in ihrer Priorität nachrangig gegenüber Versetzungsanträgen.

2. Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und Schulen für Kranke

2.1 Versetzungsanträge

Das **Formblatt** zur Versetzung von Oberbayern in einen anderen Regierungsbezirk für das Schuljahr 2021/22 steht im Internet zum Download zur Verfügung

für Lehrkräfte an GS/MS unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-050/index?caller=322079573680

für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-100/index?caller=355635127680

Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist vorzulegen:

- a) für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen über die Schulleitung beim zuständigen **Staatlichen Schulamt** bis spätestens **12. Februar 2021** (Eintreffen beim Schulamt) **in fünffacher Ausfertigung**
- b) für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und Schulen für Kranke über die Schulleitung bei der Regierung von Oberbayern (Schulreferent) bis spätestens **12. Februar 2021 in zweifacher Ausfertigung**

jeweils zusammen mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen (siehe 2.2.).

Verspätet eingehende Gesuche können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise:

- Die Anzahl der in den Jahren zuvor gestellten Versetzungsanträge hat keinen Einfluss auf die Versetzungsaussichten. Bei Antragstellern, die im Rahmen der bedarfsgerechten Einstellung nach Oberbayern zugewiesen wurden, beginnt die relevante Wartezeit mit dem Jahr der Zuweisung nach Oberbayern. In allen anderen Fällen beginnt die relevante Wartezeit mit dem erstmalig gestellten Versetzungsantrag. Die Auswahl erfolgt aufgrund des **aktuellen Vergleichs** mit allen weiteren Bewerbern und im vorgegebenen Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Zahl an Versetzungsmöglichkeiten in die jeweiligen anderen Regierungsbezirke (siehe Punkt 2.2 b) „Wartezeit und Leistung“).
- Die Benennung eines persönlichen Tauschpartners ist **nicht** möglich, der Tausch von Lehrkräften erfolgt durch die beteiligten Regierungen nach festgelegten Kriterien (siehe 2.2).
- **Schulpsychologen** müssen ihre Zusatzqualifikation im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angeben.
- **Für Grund- und Mittelschulen gilt:** Der Versetzungsantrag bezieht sich auf einen **gesamten Regierungsbezirk**. Über die tatsächliche Zuweisung zu einem **Schulamtsbezirk** entscheidet die **aufnehmende Regierung**.

Wird im Antrag das Feld „**alle Schulamtsbezirke**“ angekreuzt, erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit einem Einsatz in allen anderen Schulamtsbezirken des genannten Regierungsbezirks, wenn in den von ihm prioritär genannten Schulamtsbezirken ein Einsatz nicht möglich ist.

Falls „alle Schulamtsbezirke“ nicht angekreuzt wurde und die angegebenen Einsatzwünsche nicht zu realisieren sind, bekundet der Antragsteller damit unmissverständlich, dass er einen Einsatz im Regierungsbezirk Oberbayern einer Versetzung in den anderen Regierungsbezirk vorzieht. Telefonische Rückfragen in diesem Zusammenhang erfolgen nicht mehr. Weitere Wünsche darüber hinaus werden nicht mehr geprüft.

Grundsätzlich erhöht die regionale Mobilität (Anzahl der angegebenen Schulämter) die Chance für eine mögliche Versetzung.

- Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen oder weitere Regierungsbezirke sind die gewünschten Regierungsbezirke in der Rangfolge der Versetzungswünsche im Formular einzutragen (Priorität I, II bzw. III). Ein parallel gestellter Versetzungsantrag innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern ist im Feld Erläuterungen entsprechend anzugeben. Eine Versetzung innerhalb Oberbayerns ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk (Ausnahme: Direktbewerbungsverfahren innerhalb Oberbayerns).
- **Änderungen** zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Oberbayern bis spätestens **1. Juni 2021** schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern bei Beginn der Versetzungsaktion nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Unterlagen sind auf dem Dienstweg einzureichen. Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt übermittelt dazu die Unterlagen an das Sachgebiet 40.2-2 per E-Mail an volksschulen@reg-ob.bayern.de.

Bei Förderschulen und Schulen für Kranke sind die Nachweise an das Sachgebiet 41.1 per E-Mail an foerderschulen@reg-ob.bayern.de zu richten.

- Eine **Rücknahme des Versetzungsgesuchs** ist ebenfalls in schriftlicher Form bis zum **1. Juni 2021** auf dem Dienstweg einzureichen. Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt übermittelt die Rücknahme an das Sachgebiet 40.2-2 per E-Mail an volksschulen@reg-ob.bayern.de.

Bei Förderschulen und Schulen für Kranke ist die Rücknahme an das Sachgebiet 41.1 per E-Mail an foerderschulen@reg-ob.bayern.de zu richten.

Aus Gründen der Personalplanung können nach diesem Termin eingehende Rücknahmen von Versetzungsgesuchen nur in **begründeten** Ausnahmefällen angenommen werden.

- Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk **keine Bestätigung über den Eingang des Antrages und keine Bestätigung des Eingangs von nachgereichten Unterlagen** erteilt. Wir bitten dafür um Verständnis.
- Die Gesamtzahl der Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner bis Juni nicht entschieden werden können, wird dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeldet. Das Staatsministerium prüft dann, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. **Eine Entscheidung ist jedoch erst nach Bekanntgabe der Einstellungsnoten durch das Staatsministerium, d. h. gegen Ende Juli möglich.** Dabei gibt das Staatsministerium den Regierungen ein Kontingent an Versetzungsmöglichkeiten vor und trifft jedoch keine Entscheidung im Einzelfall.
- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist auf Folgendes hin:

Zur Deckung des Lehrerbedarfs ist es seit Jahren erforderlich, einem Teil der Lehrkräfte in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk ein Einstellungsangebot zu unterbreiten. Eine Reihe dieser Lehrkräfte stellt nach Annahme des Einstellungsangebots in den nachfolgenden Jahren einen Antrag auf Versetzung in den Heimatregierungsbezirk.

Eine zunehmende Zahl an Antragstellern wendet sich jährlich mit Schreiben direkt oder indirekt an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und bittet um Berücksichtigung ihres Antrags. Das Staatsministerium weist darauf hin, dass die **Entscheidung** über die Anträge in jedem Einzelfall die **Regierung** trifft, in deren Zuständigkeitsbereich die Lehrkraft derzeit eingesetzt ist. Regionale Wünsche werden von der aufnehmenden Regierung auf Realisierbarkeit geprüft. **Die von den Bewerbern gestellten Anträge liegen dem Staatsministerium nicht vor und können somit auch nicht gewürdigt werden.** Das Staatsministerium ist an der Versetzung von Lehrkräften zwischen den Regierungsbezirken nur insoweit beteiligt, als es im vorgegebenen Rahmen der Personalplanung eine feste Zahl an Versetzungsmöglichkeiten in die jeweiligen anderen Regierungsbezirke vorgibt.

Die **namentliche Festlegung** der zu versetzenden Lehrkräfte erfolgt durch die **beteiligten Regierungen**. Grundlage dieser Versetzungskontingente sind die Berechnungen des Lehrbedarfs für jeden Regierungsbezirk. In diesen Wert wird die bedarfsgerechte Einstellung von Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken bereits miteinbezogen.

- Das Staatsministerium weist weiter darauf hin, dass voraussichtlich auch zum Schuljahr 2021/22 nur einem Teil der Versetzungsanträge entsprochen werden kann. Entsprechend einschlägiger Landtagsbeschlüsse (siehe 2.2) haben Lehrkräfte, die ihren Antrag mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang bei der Bewertung der Dringlichkeit. Angesichts der großen Zahl an Anträgen und dem nach wie vor großen Lehrbedarf in Oberbayern kann leider auch nicht davon ausgegangen werden, dass allen derartigen Anträgen entsprochen werden kann.

Die Lehrkräfte werden gebeten, von Eingaben an das Staatsministerium abzusehen.

Hinweise zum Direktbewerbungsverfahren:

Auch zum Schuljahr 2021/22 werden voraussichtlich wie im Vorjahr schulbezogene Stellen ausgeschrieben, auf die Direktbewerbungen regierungsbezirksübergreifend möglich sind. Informationen dazu werden rechtzeitig über den entsprechenden Schulanzeiger an den Regierungen bzw. die Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/versetzung.html>) veröffentlicht.

2.2 Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften

Die Gesamtzahl der in die einzelnen Regierungsbezirke versetzten Lehrerinnen und Lehrer ist jährlichen Schwankungen unterworfen, da sie einerseits von möglichen Tauschpartnern und vor allem vom unterschiedlichen Bedarf an Lehrkräften in den jeweiligen Regierungsbezirken abhängt. In den letzten Jahren konnte nur ein Teil der Anträge aufgrund der vorhandenen Versetzungsmöglichkeiten bewilligt werden. Die Regierung von Oberbayern überprüft deshalb alle eingegangenen Versetzungsanträge und legt nach den festgelegten Kriterien die jeweilige **Priorität** fest:

a) Familienzusammenführung

Entsprechend den Beschlüssen des Bayerischen Landtages vom 19.07.1984 (Drs. 10/4406) und vom 17.06.2004 (Drs. 15/1201) sind bei Versetzungen **Familienzusammenführungen** vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein die Zusammenführung **verheirateter** Partner bzw. Partner **eingetragener Lebensgemeinschaften**. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, müssen ihnen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Amtliche Bestätigung des **Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten bzw. der Ehegattin,

bzw. des Partners/der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Meldebescheinigung).

Nach einem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 (Drs. 15/6175) werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte **mit Kindern** wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen und überprüfbar sein. Auf eine **geplante Eheschließung** muss im Versetzungsantrag hingewiesen werden und die Eheschließung durch Einreichung der Unterlagen bis zum **1. Juni 2021** nachgewiesen werden.

Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.

b) Wartezeit und Leistung

Innerhalb der Prioritätengruppen sind die relevante **Wartezeit** des jeweiligen Antragstellers in Oberbayern und dessen **Leistung** (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, bei ehemals freien Bewerbern die vom Staatsministerium festgesetzte Vergleichsnote, bei Bewerbern mit Lehrbefähigung aus einer Maßnahme der Zweitqualifikation die Vergleichsbewertung) weitere Auswahlkriterien (siehe Punkt 2.1 „Wichtige Hinweise“).

c) Weitere Kriterien

Innerhalb der Vergleichsgruppe können weitere Kriterien herangezogen werden. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die **Einsatzmöglichkeit** im angestrebten Regierungsbezirk. Eventuell vorhandene **besondere persönliche Gründe** für eine Versetzung sind ebenfalls im Versetzungsantrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Alle hier gemachten Angaben sind nach Möglichkeit zu **belegen**.

d) Arbeitszeit im Schuljahr 2021/22

Wichtige Hinweise des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragsteller versetzt werden, die **ab Beginn des kommenden Schuljahres** im aufnehmenden Regierungsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.

Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem gesondert gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert. Sie ist nur mit Zustimmung der aufnehmenden Regierung änderbar. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

3. Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

Alle Lehrkräfte der vierten Qualifikationsebene, die eine Versetzung anstreben, haben ihren Versetzungsantrag bis spätestens **1. März 2021** bei der abgebenden Schule (Stammschule) zu stellen.

Das Formblatt „Antrag auf Versetzung“ sowie das Informationsblatt können ab sofort aus dem Internet geladen werden unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/versetzung.html>

Hinweis: Weitere Auskünfte zum Versetzungsverfahren erteilt an der Regierung von Oberbayern:

- a) **für Grund- u. Mittelschulen:** Sachgebiet 40.2-2, Tel. 089 2176-2240
- b) **für Förderschulen, Schulen für Kranke:** Sachgebiet 41.1, Tel. 089 2176-3687
- c) **für berufliche Schulen:** Sachgebiet 42.1-1, Tel. 089 2176-2366

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Direktbewerbung: Schule sucht Lehrer – Lehrer sucht Schule

Direktbewerbung: Besetzung von Stellen an staatlichen Grund-, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke durch Lehrer/innen (Sammelbegriff) in Oberbayern – Regelungen für das Schuljahr 2021/22

1. Grundsätzliches

Die Direktbewerbung kann **nur** für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe (gilt nicht für Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen sowie während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik) sowie für Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag im Regierungsbezirk Oberbayern ermöglicht werden.

Das Direktbewerbungsverfahren der Regierung von Oberbayern ist eine **Ergänzung des allgemeinen Versetzungsverfahrens**, d. h. beide Verfahren können parallel laufen. Bei **erfolgreicher** Bewerbung im Direktbewerbungsverfahren bleiben weitere Versetzungsanträge (im Rahmen des allgemeinen Versetzungsverfahrens) folglich **unberücksichtigt**. Das Direktbewerbungsverfahren ist nur für staatliche, **nicht für private Schulen** vorgesehen.

2. Anforderungsprofile

Viele Grund-, Mittelschulen und Förderschulen haben ein besonderes **fachliches bzw. pädagogisches Profil** wie z. B. Schulen mit Außen- oder Kooperationsklassen, Schulen mit erweitertem Musikunterricht, Grundschulen mit jahrgangskombinierten Klassen, Grundschulen mit bilinguaalem Unterricht, Schulen mit Inklusionsprofil oder Schulen mit Schwerpunkt Sport.

Zur nachhaltigen Weiterentwicklung sind diese Schulen auf der Suche nach geeignetem Personal wie z. B. auf einzelne Fächer spezialisierte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache.

Dieses spezifische Anforderungsprofil muss im Ausschreibungstext deutlich herausgestellt werden. Eine Ausschreibung mit z. B. nur „Mittelschullehrer für 7. - 9. Jahrgangsstufe“ entspricht nicht dem Profil und muss entsprechend ergänzt werden (s. Punkt 3b).

3. Ausschreibung

Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Schule und Schulreferent (für Förderschulen) bzw. Schule und Schulamt (für Grund- und Mittelschulen) prüfen, ob zum Schuljahr 2021/22 an der jeweiligen Schule ein gesicherter Lehrerbedarf besteht. Die Schulleitungen nehmen vor Abgabe der Ausschreibung der Direktbewerbung Kontakt mit den genannten Stellen auf.

- b) Die Schulleitung formuliert eine stichpunktartige Beschreibung der zu besetzenden Stelle. Daraus muss das konkrete Anforderungsprofil hervorgehen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Stundenumfang). Als Orientierungshilfen dienen dabei die im Oberbayerischen Schulanzeiger veröffentlichten Ausschreibungstexte des Vorjahres. Bei Grund- und Mittelschulen sendet die Schulleitung das ausgefüllte Formular an das Staatliche Schulamt. Das Schulamt prüft die eingegangenen Ausschreibungen, nimmt ggf. eine Priorisierung vor und leitet die ausgefüllten Formulare per E-Mail an die Regierung von Oberbayern zur Ausschreibung im Internet.
- Die Schulleitung nimmt mit den Bewerbern Kontakt auf und lädt die Bewerber zu einem **Gespräch** ein. Bei gleicher Eignung haben Lehrkräfte Vorrang, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen. Darüber hinaus werden schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Die Schulleitung legt anschließend dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt (Grund- und Mittelschulen) bzw. dem zuständigen Schulreferenten (Förderschulen) einen begründeten/qualifizierten **Besetzungsvorschlag** vor.

Bei Förderschulen ist die Ausschreibung durch die Schulleitung an die Regierung von Oberbayern zu übermitteln.

4. Bewerbung

4.1 Ablauf des Bewerbungsverfahrens

- **Für Förderschulen bzw. für Grund- und Mittelschulen** sind **ab ca. 30.03.2021** die ausgeschriebenen Stellen im **Internet** zu finden unter: www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger
- Interessierte Lehrerinnen und Lehrer richten ihre qualifizierte **Bewerbung** mit allen erforderlichen Angaben an die jeweilige **Schule** und informieren das bisher für sie zuständige Schulamt bzw. den zuständigen Schulreferenten. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen verwenden dazu bitte das Formular „Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren“ und Lehrkräfte an Förderschulen das Formular „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“. Alle relevanten Unterlagen sind beizufügen. Das entsprechende Formular ist zu finden
- Bei Bewerbungen innerhalb eines Schulamtsbezirkes (Grund- und Mittelschulen) wird die Besetzung vom Schulamt selbst vollzogen. Kommt die ausgewählte Lehrkraft aus einem anderen Schulamtsbezirk, gibt das aufnehmende Schulamt den Besetzungsvorschlag an die Regierung von Oberbayern zum Vollzug weiter. Das Staatliche Schulamt informiert in diesem Fall außerdem das abgebende Schulamt über den qualifizierten Auswahlvorschlag. Auf die Mitwirkung des örtlichen Personals wird hingewiesen.
- Bei allen Bewerbungen im Förderschulbereich wird die Besetzung von der Regierung von Oberbayern (SG. 41.1) durchgeführt.
- Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, wird mit der Schulleitung Rücksprache genommen.
- Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

für Lehrkräfte an GS/MS unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-061/index?caller=322079573680

für Lehrkräfte an FÖS unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=355635127680

Es wird darauf hingewiesen, dass im o. g. Formular für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen die **ausgeschriebene Stelle mit dem Schulnamen** unter dem Punkt „Angaben zur ausgeschriebenen Lehrerstelle – Staatliches Schulamt/Regierung“ zwingend zu benennen ist.

Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens bewerben**, werden gebeten, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.

4.2 Zeitplan

		Förder- schulen:	Grund-/ Mittelschulen:
❖	Abgabe des Ausschreibungstextes nur mittels des u. g. Formulars durch die Schulleitung über das Staatliche Schulamt bzw. den Schulreferenten an die Regierung per E-Mail (siehe Punkt 3b): Eintreffen an der Regierung bis spätestens	RS abwarten 01.03.2021	RS abwarten 01.03.2021
❖	Ausschreibung der Stelle auf der Homepage der Regierung von Oberbayern	ab ca. 30.03.2021	ab ca. 30.03.2021
❖	Lehrerin/Lehrer bewirbt sich direkt bei der Schule und informiert das abgebende Staatliche Schulamt bzw. den abgebenden Schulreferenten	bis 21.04.2021	bis 21.04.2021
❖	Vorstellungsgespräche an der Schule Bei der Auswahl ist bei der Grund- und Mittelschule der örtliche Personalrat durch die Schulleitung zu beteiligen.	bis 12.05.2021	bis 12.05.2021
❖	Übermittlung der getroffenen Auswahl durch die Schulleitung <ul style="list-style-type: none"> über das aufnehmende Staatl. Schulamt an die Regierung (Grund- und Mittelschulen) bzw. an den aufnehmenden Schulreferenten und Personalreferenten (Förderschulen) <p>Das abgebende Staatliche Schulamt wird vom aufnehmenden Schulamt bzw. der abgebende Schulreferent wird vom Personalreferent vorab informiert.</p> <p>Übermittlung des Rückmeldebogens sowie des Antrags auf Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren durch die Schulleitung über das Staatliche Schulamt bzw. den Schulreferenten an die Regierung per E-Mail: volksschulen@reg-ob.bayern.de (bei GS/MS) foerderschulen@reg-ob.bayern.de (bei FÖS)</p> <p>Eintreffen an der Regierung bis spätestens sowie Erfassung ausschließlich der erfolgreichen Bewerber in SVS (nur bei Wechsel des Schulamts)</p>	RS abwarten 19.05.2021	RS abwarten 19.05.2021
❖	Schriftliche Zusagen durch die Regierung, schriftliche Absagen durch das Schulamt bzw. die Schulleitung. Bei Bewerbungen innerhalb eines Schulamtsbezirkes erfolgen die Zu- oder Absagen durch das jeweilige Staatliche Schulamt.	ab ca. 18.06.2021	ab ca. 18.06.2021

4.3 Formular

Für die **Ausschreibung** kann ausschließlich das Formblatt zum Direktbewerbungsverfahren an Grund-, Mittelschulen und Förderschulen in Oberbayern verwendet werden, das im **Internet** unter folgender Adresse zu finden ist:

für Ausschreibungen an GS/MS:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-020/index?caller=322079573680

für Ausschreibungen an FÖS:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-020/index?caller=355635127680

Bitte **speichern** Sie nach dem Herunterladen das Formblatt auf Ihrem Rechner, füllen Sie es aus und übermitteln Sie es als **Dateianhang wie unter Punkt 3b beschrieben** über den Dienstweg an folgende E-Mail-Adresse:

volksschulen@reg-ob.bayern.de durch das Staatliche Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen)

foerderschulen@reg-ob.bayern.de durch die Schulleitung (bei Förderschulen)

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen; Qualifikationsprüfung der Fachlehrer des Prüfungsjahrgangs 2018; Rückgabe der schriftlichen Hausarbeit

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt, die schriftlichen Hausarbeiten, die gem. § 18 LPO II und § 14 ZAPO-F II im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Mittelschulen und für die Qualifikationsprüfung der Fachlehrer im **Prüfungsjahr 2018** gefertigt wurden, Ende Juli 2021 zu vernichten.

Betroffene Lehrkräfte erhalten jedoch die Gelegenheit, ihre schriftliche Hausarbeit vorher anzufordern. Die schriftlichen Hausarbeiten können an der Regierung von Oberbayern persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden.

Folgendes Verfahren bitten wir einzuhalten:

Ihren schriftlichen Antrag auf Herausgabe der Hausarbeit senden Sie bitte bis spätestens **28. Mai 2021** an die

Regierung von Oberbayern
Frau Claudia Weghorn
Zimmer 2132
Maximilianstraße 39
80538 München.

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- ✓ Name zum Zeitpunkt der Zweiten Staatsprüfung
- ✓ Vorname, Geburtsdatum
- ✓ Lehramt
- ✓ Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung (Anstellungsprüfung)

Hinweis: An der Regierung von Oberbayern werden nur Prüfungsunterlagen von Lehrkräften aufbewahrt, die ihre Zweite Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) im Regierungsbezirk Oberbayern abgelegt haben.

Wegen der Abholung der schriftlichen Hausarbeit bitten wir um telefonische Terminvereinbarung mit Frau Weghorn, Tel. 089 2176-2624.

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen in der Schulleitung (m/w/d)

Grund- und Mittelschulen:

Schulamt	Schulart/Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besonderheit
AÖ	GS Johannes-Hess-Grundschule Burghausen	R/in A 14	340	
FFB	MS Fürstenfeldbruck West am Asambogen	R/in A 14	261	
FS	GS Moosburg Theresia-Gerhardinger-GS	KR/in A 13 Z ¹	266	
	GS St. Korbinian	R/in A 14	228	
M-L	GS Ottobrunn an der Albert-Schweitzer-Straße	R/in A 14	281	
M-S	GS Forstenrieder Alle	KR/in A 13 Z ¹	206	
M-S	GS Königswieser Straße	R/in A 14	246	
PAF	GS Münchsmünster	R/in A 13 Z	167	Schulprofil Inklusion
RO	GS Pfaffing	KR/in A 13 Z ¹	240	
TÖL	GS Geretsried am Isardamm	R/in A 14 Z	439	
	GS Lenggries	R/in A 14 Z	405	Mehrhäusiger Schulbetrieb Mitführung der GS Jachenau
TS	GS Palling	R/in A 13 Z	127	
WM	GS Polling	KR/in A 13 Z ¹	181	Mitführung der GS Eberfing 2. Ausschreibung (siehe 2.10)

¹⁾ Zulage 203,05 €

²⁾ Zulage 262,20 €

1. Bewerbung

Bewerbungsformular mit Unterlagen bitte **zweifach** vorlegen:

1.1 Die Ausfertigung für das **Schulamt** enthält:

- a. Formular „Bewerbung um eine Funktionsstelle“, ggf. mit Ergänzungen
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- b. Portfolioübersicht mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter (Modul A)
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- c. Lehrgangsbestätigungen und sonstige Unterlagen in Kopie
- d. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung
- e. **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

1.2 Die Ausfertigung für die **Regierung** enthält:

- f. Formular „Bewerbung um eine Funktionsstelle“, ggf. mit Ergänzungen
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- g. Portfolioübersicht mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter (Modul A)
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
Das Staatliche Schulamt bestätigt auf diesem Formblatt die Teilnahme, Kopien der Lehrgangsbestätigungen nicht einreichen.
- h. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung

Bitte benutzen Sie keine Mappen. Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.
- i. **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

2. Wichtige Hinweise:

- 2.1 Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt in der Regel (Ausnahme s. Ziffer 2.3) nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz). Bei Gleichstand mehrerer Bewerber in Besoldungsgruppe und Beurteilungsprädikat werden in den aktuellen dienstlichen Beurteilungen im Rahmen einer sog. **Binnendifferenzierung** die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Superkriterien miteinander verglichen. Sollte

sich auch diesbezüglich und nach voller inhaltlicher Ausschöpfung der weiteren Beurteilungskriterien weiterhin ein Gleichstand ergeben, erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem Sie dann durch die Regierung von Oberbayern eingeladen würden.

Wir weisen darauf hin, dass in das Auswahlverfahren nur Bewerber, die in der aktuellen dienstlichen Beurteilung über eine entsprechende **Verwendungseignung** für die angestrebte Funktion verfügen, einbezogen werden können.

- 2.2 Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Diese kann jedoch in der Regel nur **innerhalb derselben Ausgabe** des Schulanzeigers berücksichtigt werden. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.

Erneute Bewerbungen, von Lehrkräften, die sich bereits erfolgreich um eine (in einer früheren Ausgabe des Schulanzeigers innerhalb des gleichen Schuljahres ausgeschriebene) Funktionsstelle beworben haben, d.h. bereits mit der Wahrnehmung einer neuen Funktion zum kommenden Schuljahr beauftragt wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. (Ausnahme: wenn in der erneuten Bewerbung der Verzicht auf die bereits übertragene Stelle erklärt wird.)

- 2.3 Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von **Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von **Beförderungsbewerbern** vorliegen, wird die Regierung von Oberbayern Versetzungsbewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung auch der Versetzungsbewerber nach dem Leistungsprinzip.
- 2.4 In der Regel werden die hier ausgeschriebenen Funktionsstellen zum neuen Schuljahr, d. h. **zum 01.08., besetzt**. Der Beförderungszeitpunkt kann frühestens ab November mitgeteilt werden.
- 2.5 Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten Menschen** geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- 2.6 Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel **andere pädagogische Aufgaben**, für die

Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.

2.7 Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung muss ggf. die Teilzeit auf die **erforderliche Mindeststundenzahl** erhöht werden (Grundschule: Konrektor 22 Stunden, Rektor 24 Stunden; Mittelschule: Konrektor 21 Stunden, Rektor 23 Stunden).

2.8 Der Bewerbung ist eine **Erklärung** gemäß der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse beizulegen.

2.9 Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus **allen bayerischen Regierungsbezirken offen**. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

2.10 Bei der **2. Ausschreibung der hier aufgeführten Funktionsstellen** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 Z bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 Z aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für **andere** Regierungsbezirke:

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger/index.php>

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/00174/index.html>

3. Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

- KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern ...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr. 08/2011, S. 63-70, www.verkuendung-bayern.de/ → KWMBI → Nr. 08/2011
- KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht im KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2
- „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de/ → GVBl (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

4. Termine für die Vorlage der Bewerbungen über den Dienstweg für Grund- und Mittelschulen:

1. Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **18. Januar 2021**
2. Vorlage der Gesuche bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **22. Januar 2021**
3. Vorlage der Gesuche durch das Staatliche Schulamt bei der Regierung: **25. Januar 2021**

Für alle vorangegangenen staatlichen Stellenausschreibungen **Bereich Grund- und Mittelschule im Oberbayerischen Schulanzeiger** gilt:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die sich im bayerischen Schuldienst befinden.

Anneliese Willfahrt

Abteilungsdirektorin

Förderzentren

Schule	Schulart	Planstelle – BesGr.	Schülerzahl	Bemerkung
1557 Sonderpädagogisches Förderzentrum Germering Theodor-Heuss-Straße 4 82110 Germering	SFZ	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor A 15	199	

1. Bewerbung

Bewerbungsformular mit folgenden Unterlagen bitte vorlegen:

- a. „Bewerbung um eine Funktionsstelle“, ggf. mit Ergänzungen
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- b. Portfolioübersicht mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter (Modul A)
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- c. tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs
- d. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung
- e. **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

2. Wichtige Hinweise:

2.1 Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt in der Regel (Ausnahme s. Ziffer 2.3) nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungsaufbahngesetz). Bei Gleichstand mehrerer Bewerber in Besoldungsgruppe und Beurteilungsprädikat werden in den aktuellen dienstlichen Beurteilungen im Rahmen einer sog. **Binnendifferenzierung** die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Superkriterien miteinander verglichen. Sollte sich auch diesbezüglich und nach voller inhaltlicher Ausschöpfung der weiteren Beurteilungskriterien weiterhin ein Gleichstand ergeben, erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem Sie dann durch die Regierung von Oberbayern eingeladen würden. Wir weisen darauf hin, dass in das Auswahlverfahren nur Bewerber, die in der aktuellen dienstlichen Beurteilung über eine entsprechende **Verwendungseignung** für die angestrebte Funktion verfügen, einbezogen werden können.

2.2 Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Diese kann jedoch in der Regel nur **innerhalb derselben Ausgabe** des Schulanzeigers berücksichtigt werden. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.

2.3 Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von **Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von **Beförderungsbewerbern** vorliegen, wird die Regierung von Oberbayern Versetzungsbewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung auch der Versetzungsbewerber nach dem Leistungsprinzip.

2.4 In der Regel werden die hier ausgeschriebenen Funktionsstellen zum neuen Schuljahr, d. h. **zum 01.08., besetzt**. Der Beförderungszeitpunkt kann frühestens ab November mitgeteilt werden.

2.5 Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten Menschen** geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2.6 Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.

2.7 Der Bewerbung ist eine **Erklärung** gemäß der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse beizulegen.

2.8 Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen

Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus **allen bayerischen Regierungsbezirken offen**. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für **andere** Regierungsbezirke:

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger/index.php>

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

3. Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

- KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr. 08/2011, S. 63 -70, www.verkuendung-bayern.de/ → KWMBI → Nr. 08/2011
- KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht im KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2
- „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de/ → GVBl (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

4. Termin für die Vorlage der Bewerbungen für die Förderzentren:

Bewerbungen sind bis **spätestens 22. Januar 2021** auf dem **Dienstweg bei der Regierung von Oberbayern, Frau RSchDin Monika Jakoby-Mittermaier**, einzureichen.

Für alle vorangegangenen staatlichen Stellenausschreibungen **Bereich Förderschule im Oberbayerischen Schulanzeiger** gilt:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die sich im bayerischen Schuldienst befinden.

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

14. SchulKinoWoche Bayern: Filme gemeinsam erleben – aber mit Abstand!

Vom **26. April bis 5. Mai** haben Schülerinnen und Schüler bayernweit wieder Gelegenheit, Film und Unterricht im Kinosaal zu erleben. Die Planungen laufen auf Hochtouren, um die 14. SchulKinoWoche Bayern unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienekonzepte im Lernort Kino umzusetzen. Alternativ bieten digitale Formate die Möglichkeit, am Filmbildungsprojekt teilzunehmen. Online-Fortbildungen für Lehrkräfte bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor und sind ab Anfang Januar buchbar.

Alle Informationen zum Filmprogramm, den Spielorten sowie zum aktuellen Stand finden sich ab dem **1. Februar** auf www.schulkinowoche.bayern.de.

Anmeldeschluss ist der **12. April 2021**.

Die **SchulKinoWoche Bayern** ist ein Projekt von VISION KINO, koordiniert und durchgeführt durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Medienhinweise

Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

Dr. Vorleuter

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Sportunterricht

In der Ihnen vorliegenden 49. Lieferung vertiefen wir verschiedenste Aspekte des Schulsports. Der Nutzen und die Möglichkeiten von Bewegung und Sport sind vielfältig und der Schulsport unverzichtbar für eine gesunde und soziale Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen. Die Beiträge **Gesundheitsförderung im Sportunterricht, Flüchtlingsarbeit mit Bewegung und Sport** und **Koedukativer Unterricht auch für muslimische Schülerinnen?** heben den wertvollen Beitrag des Schulsports hervor und machen seinen Wert deutlich. Da Sport aber stets mit Geräuschkulturn verbunden ist, die Mitschüler ab und zu auch als **Lärmbelästigung durch Schulsport** empfinden, wurde die diesbezügliche Rechtsprechung aufgenommen. Das Urteil des Bundesgerichtshof 2019 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Schule und insbesondere im Sportunterricht hat zu weitreichenden Diskussionen geführt. Der Beitrag **Die Pflicht zur Ersten Hilfe** greift die Problematik und die Maßnahmen an den bayerischen Schulen auf. Aktualisierungslieferung Nr. 49, 1. November 2020, 106,90 Euro

Wüstendörfer/Allmannshofer

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom Juni 2020 sowie die aktualisierten Fassungen der Bekanntmachungen zum Pflege- und Gesundheitsbonus u. a. sowie über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich. Anstelle der ggf. nur noch für Einzelfälle relevanten Förder- und Kostenausgleichsbekanntmachungen zum IZBB sowie G8 (Kennz. 14.06 bis 14.08) wird die Bekanntmachung zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in die Sammlung aufgenommen (Kennz. 14.06). Aus dem Reigen der Förderprogramme zur Digitalisierung sind nun die Richtlinien „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) und „Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“ unter Kennz. 14.07 und 14.08. zu finden.

Aktualisierungslieferung Nr. 62, 1. Oktober 2020, 108,90 Euro

Prof. Dr. Lindner/Dr. Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Diese Lieferung enthält:

- die aktualisierten Kommentierungen der Artikel
1 (Bildungs- und Erziehungsauftrag),
2 (Aufgaben der Schulen),
41 (Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) und
118 (Schulzwang)
des BayEUG
- die neuen KMBek über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5

Aktualisierungslieferung Nr. 234, November 2020,
87,90 Euro

Prof. Dr. Lindner/Dr. Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Diese Lieferung enthält:

- die aktualisierte Kommentierung der Artikel 6 (Gliederung des Schulwesens) und 94 (Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung) des BayEUG und
- den neuesten Stand der Wirtschaftsschulordnung (WSO) und der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)

Aktualisierungslieferung Nr. 234, November 2020,
87,90 Euro

Beim Verlag J. Maiß in München ist folgendes Werk erschienen:

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar und Anhang mit Vorschriftensammlung

herausgegeben von Dr. Gerda Graf, Gabriele Kamm und Anne Radlinger

33. Ergänzungslieferung

Stand: November 2020

92 Seiten, 34,50 Euro

Maiß Verlagsnummer 4706-33

Die Ergänzungslieferung mit 92 Seiten umfasst insbesondere folgende Änderungen von Rechtsvorschriften und Kommentaren:

- Kommentare zu den §§ 3, 11, 12 und 27 der LDO
- Leistungslaufbahngesetz
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht
- Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV)
- Rahmenhygieneplan Schulen (Übersicht)
- Schulversuch „Digitale Schule 2020“

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen, das Stichwortverzeichnis und die Ordner-Einsteckschilder aktualisiert.